



**Betreff: Verordnung der Schipistensperre im Gemeindegebiet der
Ortsgemeinde Rußbach am Paß Gschütt**

Gemäß § 30 Abs. 2 Salzburger Landessicherheitsgesetz – S.LSG,
LGBI. Nr. 57/2009 idgF ergeht durch Beschluss der Gemeindevertretung der Orts-
gemeinde Rußbach am Paß Gschütt vom 15.12.2020 folgende

VERORDNUNG

Artikel 1

Im Bereich der folgend genannten, im Gemeindegebiet der Ortsgemeinde Rußbach am Paß Gschütt gelegenen, Pisten wird für den Zeitraum 20. November bis 20. April jeden Jahres, zu den nachstehend angeführten Zeiten das Verbot des Befahrens und Betretens gem. § 30 Salzburger Landessicherheitsgesetz – S.LSG idgF angeordnet:

Piste / Pistenabschnitt	Sperre im Bereich von	Zeitdauer der Sperre
<u>Hornbahn:</u> Abfahrt Nr. 1 rot	Bergstation Hornbahn vorbei an der Hornhütte bis zur Tal- station der Hornbahn – gesamte Abfahrt	Montag bis Mittwoch und Freitag bis Sonntag von 17:00 h bis 8.30 h des nächstfolgenden Tages sowie Donnerstag 20.00 h bis 8.30 h des nächstfolgenden Tages
<u>Hornbahn:</u> Abfahrt Nr. 1g blau	Umfahrung Steilstück Piste 1 gesamte Abfahrt	17.00 h bis 8.30 h des nächstfolgenden Tages

Piste / Pistenabschnitt	Sperre im Bereich von	Zeitdauer der Sperre
<u>Umfahrung über Franzlalm</u> Abfahrt Nr. 1a und 1b rot	Abzweigung Piste 1/1a vorbei an der Franzlalm bis zur Bergstation Hornbabylift gesamte Abfahrten	17.00 h bis 8.30 h des nächstfolgenden Tages
<u>Hornbabylift</u> Abfahrt Nr. 1e und 1d blau	Von der Bergstation bis zur Talstation Hornbabylift gesamte Abfahrten	17.00 h bis 8.30 h des nächstfolgenden Tages
<u>Zauberteppich</u> Abfahrt Nr. 1c blau	Von der Bergstation bis zur Talstation Zauberteppich gesamte Abfahrt	17.00 h bis 8.30 h des nächstfolgenden Tages

Artikel 2

Wer Schipisten oder Schipistenabschnitte, deren Befahren oder Betreten durch Verordnung nach Abs. 2 verboten ist, befährt oder betritt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 500 € und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche zu bestrafen.

Artikel 3

Die Wirksamkeit der Verordnung tritt mit der Anbringung der entsprechenden Kundmachungs-Tafeln bei den Tal- und Bergstationen der in Betracht kommenden Aufstiegshilfen in Kraft.

Die Verordnung der Schipistensperre im Gemeindegebiet der Ortsgemeinde Rußbach am Paß Gschütt vom 22.7.2011 tritt mit Kundmachung dieser Verordnung außer Kraft.

Für die Gemeindevertretung

Der Bürgermeister

Karl Huemer



Hinweis:

Mit der gegenständlichen Verordnung hat die Gemeinde Rußbach am Paß Gschütt zur Vermeidung von Gefährdungen für Leben und Gesundheit von Menschen durch Verordnung das Befahren und Begehen von Schipisten und Schipistenabschnitten, die mit Hilfe von in der Dunkelheit schwer wahrnehmbaren Gegenständen präpariert werden, im örtlich und zeitlich notwendigen Ausmaß gesperrt.

Die üblichen Einfahrten und Zugänge zum Gefahrenbereich sind durch die Seilbahnbetreiber für die Dauer der Arbeiten in geeigneter Weise, z.B. mit Stocknetzen, abzusperren. Bei der Absperrung ist ein Hinweis auf den Grund der Sperre anzubringen, gegebenenfalls verbunden mit einem Hinweis auf eine Ausweichmöglichkeit. Bei Dunkelheit sind Absperrung und Hinweis zu beleuchten oder ist zumindest eine auffallende Lichtquelle, wie etwa ein Blinklicht, anzubringen.